

**Satzung  
des Marktes Dießen am Ammersee  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen  
sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG), folgende Satzung:

**§ 1  
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Marktgemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2  
Gebührenarten**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Marktgemeinde

- 1) Grabnutzungsgebühren (§ 7)
- 2) Bestattungsgebühren (§ 8)
- 3) Sonstige Gebühren (§ 9)

**§ 3  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 4  
Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) wer gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat.
  - c) wer sich der Marktgemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes verpflichtet.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Marktgemeinde oder eines Beauftragten; die Gebührensschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Marktgemeinde oder mit der Zusage der Marktgemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- 2) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Marktgemeinde festgesetzt. Die Gebührensschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

**§ 6  
Gebühren in besonderen Fällen**

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Marktgemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 7 Grabnutzungsgebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Grabart
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wahlgrab für 1 Erdbestattung (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                     | 737,-- Euro   |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                      | 922,-- Euro   |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                      | 1.152,--Euro  |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                      | 1.382,-- Euro |
| b) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                 | 1.369,-- Euro |
| Wahlgrab für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                      | 1.738,-- Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                    | 2.172,-- Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                    | 2.607,-- Euro |
| c) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre               | 2.575,-- Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                  | 3.218,-- Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                  | 3.862,-- Euro |
| d) Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                 | 3.433,-- Euro |
| Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),<br>Ruhezeit 30                          | 5.149,-- Euro |
| e) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre  | 2.213,-- Euro |
| f) Wahlgrab für 2 Bestattungen (Einzelgrab),<br>in einer Grabkammer, Ruhezeit 12 Jahre | 524,-- Euro   |
| g) Urnengrab, Ruhezeit 10 Jahre  | 418,-- Euro   |
| h) Urnensammelgrab, Ruhezeit 10 Jahre  | 194,-- Euro   |
| i) Urnennische, Ruhezeit 10 Jahre  | 772,-- Euro   |
| j) Urnenhain FH Obermühlhausen,<br>Ruhezeit 10 Jahre                                   | 1.002,--Euro  |
| k) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Partnergrab),<br>Ruhezeit 10 Jahre             | 193,--Euro    |
| l) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Einzelgrab),                                   | 101,--Euro    |

Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofsatzung) zu entrichten.

Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen.

Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.

## § 8 Bestattungsgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Nutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag                                  | 61,-- Euro |
| 2) Benutzung der Kühlung je angefangenem Benutzungstag                                      | 36,-- Euro |
| 3) Weitere Bestattungsgebühren werden vom jeweils gewählten Bestattungsinstitut festgelegt. |            |

## § 9 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungskostensatzung erhoben für die:

- a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof.
- b) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen.
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen.
- d) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung.
- e) Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung.

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Verwaltungskostensatzung der Marktgemeinde nicht gesondert aufgeführt ist werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen (z. B. Auflösung einer Grabstätte), werden von der Marktgemeinde gesondert berechnet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. März 2016, mit den Änderungen zum 1. November 2017, außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 18.12.2020

Markt Dießen am Ammersee

*Sandra Perzul*

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin



